



Betreff:

**Lakeside Hotelbetriebs GmbH,
Umbau und Aufstockung eines Hotelgebäudes
auf den Grundstücken Nr.: .88, 931/3 und 931/2, alle in
KG Srejach- Bauverfahren;**

Datum:	16.12.2020
Zahl:	131-9/103/20-3

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Herr Guetz / Herr Kreusel
Telefon:	04239/2224-DW 29 / 42
Fax:	04239/2935
e-Mail:	st-kanzian@ktn.gde.at

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 02.10.2020 hat Lakeside Hotelbetriebs GmbH um den Umbau und Aufstockung eines Hotelgebäudes auf den Grundstücken Nr.: .88, 931/3 und 931/2, alle in KG Srejach- angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Ostuferstraße 27, 9122 Unterburg	
Datum	Zeit
14. Jänner 2021	09.30 Uhr

Die Bauwerberin wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Aufgrund der derzeit bestehenden COVID-19-Situation werden alle an der Bauverhandlung teilnehmenden Beteiligten gebeten, einen Mundschutz zu tragen und die erforderlichen Abstandsvorschriften einzuhalten.

Sie werden ersucht, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht!) unter Vorlage der gegenständlichen Ladung zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung.